

Bezirksamtsvorlage Nr. 1150

zur Beschlussfassung -
für die Sitzung am Dienstag, dem 30.06.2020

1. Gegenstand der Vorlage:

Einbringung einer Vorlage - zur Kenntnisnahme bei der Bezirksverordneten-
versammlung zur Drucksache Nr. 2409/V, Beschluss vom 18.06.2020 betrifft:
Hauptstadtzulage

2. Berichterstatter/in:

Bezirksbürgermeister von Dassel

3. Beschlussentwurf:

- I. Das Bezirksamt beschließt die beigefügte Vorlage - zur Kenntnisnahme – betrifft
„Hauptstadtzulage“ als Schlussbericht. Sie ist bei der
Bezirksverordnetenversammlung einzubringen.
- II. Mit der Durchführung des Beschlusses wird die Abteilung Ordnung, Personal und
Finanzen beauftragt.
- III. Veröffentlichung: ja
- IV. Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen: nein
 - a) Personalrat:
 - b) Frauenvertretung:
 - c) Schwerbehindertenvertretung:
 - d) Jugend- und Auszubildendenvertretung:

4. Begründung, Rechtsgrundlage und Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die
Finanzplanung:

bitten wir, der beigefügten Vorlage an die Bezirksverordnetenversammlung zu
entnehmen.

5. Gleichstellungsrelevante Auswirkungen:

Keine

6. Behindertenrelevante Auswirkungen:

Keine

7. Integrationsrelevante Auswirkungen:

Keine

8. Sozialraumrelevante Auswirkungen:

Keine

9. Mitzeichnung(en):

Keine

Bezirksbürgermeister von Dassel

Bezirksamt Mitte von Berlin
Ordnung, Personal und Finanzen

Datum: Datum
Tel.: 32200

Bezirksverordnetenversammlung
Mitte von Berlin

Drucksache Nr.: 2409/V

Vorlage -zur Kenntnisnahme- über Hauptstadtzulage

Wir bitten zur Kenntnis zu nehmen:

Die Bezirksverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 18.06.2020 folgendes Ersuchen an das Bezirksamt beschlossen (Drucksache Nr. 2409/V)

Das Bezirksamt Mitte wird aufgefordert, eine Empfehlung gegenüber dem Senat von Berlin abzugeben, die für November 2020 geplante „Hauptstadtzulage“ auf alle Personen auszuweiten, die im Auftrag des Landes Berlin soziale Arbeit leisten. Es soll darauf hingewirkt werden, dass diese Zulage bei den betreffenden Beschäftigten ankommt.

Das Bezirksamt hat am 30.06.2020 beschlossen, der Bezirksverordnetenversammlung dazu Nachfolgendes als Schlussbericht zur Kenntnis zu bringen:

Einleitend sei darauf hingewiesen, dass eine Aufforderung der Bezirksverordnetenversammlung an das Bezirksamt nicht durch § 13 „Empfehlungen und Ersuchen der Bezirksverordnetenversammlung“ des Bezirksverwaltungsgesetzes gedeckt ist.

Die sog. „Hauptstadtzulage“ dient als Maßnahme zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität. In der am 04.06.2020 im Abgeordnetenhaus beschlossenen Vorlage über „Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes und der Kindertagesförderungsverordnung, zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin, zur Änderung des Straßenreinigungsgesetzes, zur Änderung des Berliner Betriebe-Gesetzes sowie zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes (Haushaltsumsetzungsgesetz 2020)“ heißt es:

„Die zunehmend schwierigere Personalgewinnung im öffentlichen Dienst des Landes Berlin und die in den kommenden Jahren erheblichen Ausscheidenszahlen von Beschäftigten aus Altersgründen hat den Senat bewogen, eine solche Zulage künftig seinen Beschäftigten gewähren zu wollen“. Weiterhin ist der zulagenberechtigte Personenkreis in § 74a des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin geregelt. Dieser beschränkt sich auf Landesbeamtinnen und Landesbeamte der unmittelbaren und mittelbaren Landesverwaltung. Die außertarifliche Zulage für die Tarifbeschäftigten und Auszubildenden gilt für die Tarifbeschäftigten und Auszubildenden des unmittelbaren Landesdienstes, der nachgeordneten LHO-Betriebe nach § 26 Landeshaushaltsordnung (LHO) und Kita-Eigenbetriebe vorbehaltlich der Zustimmung der Tarifgemeinschaft der Länder (TdL).

Eine nachträgliche Empfehlung gegenüber dem Senat von Berlin zur weiteren Ausgestaltung der Hauptstadtzulage erachtet das Bezirksamt angesichts der Beschlusslage für nicht zielführend.

A) Rechtsgrundlage:

§ 74a BbesG BE

B) Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a. Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Bei Einführung entstehen entsprechende Mehrausgaben, die basiskorrigiert werden.

b. Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Berlin, den

Bezirksbürgermeister von Dassel